

Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 NABEG folgende

Veränderungssperre:**I.**

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 3 (Brunsbüttel – Großgartach) der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz, Teil des sogenannten „SuedLink“, (Az. 6.07.00.02/3-2-2/25.0) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Energieleitungen, wird für den Abschnitt B, Scheeßel bis Bad Gandersheim/Seesen, eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors im Bereich der Ortschaft Brunkensen, Stadt Alfeld (Leine) im Landkreis Hildesheim. Folgende Flurstücke sind von der Veränderungssperre umfasst:

Gemarkung Brunkensen,

Flur 1, Flurstücke 174/14, 200/173, 404/173 jeweils vollständig

sowie

Flur 1, Flurstücke 269/1, 292/5 jeweils teilweise.

Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Trassenkorridors im Bereich der Ortschaft Brunkensen, Stadt Alfeld (Leine) im Landkreis Hildesheim auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/Vorhaben3B Bezug genommen. Diese ist inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung. Die Grenzen des Geltungsbereichs der Veränderungssperre sind der kartografischen Darstellung zu entnehmen. Sie sind durch eine schwarze Umstrichelung gekennzeichnet.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und
 - keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.
2. Die Veränderungssperre gilt am 14.02.2022 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II. Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Az. 6.07.00.02/3-2-2/25.0) vom 26.03.2021 ist für den Abschnitt B des Vorhabens Nr. 3 (Brunsbüttel – Großgartach) der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) Scheeßel bis Bad Gandersheim/Seesen ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

Im Rahmen der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Ausweisung eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans sowie der an Landesgrenzen gelegenen Übergangspunkte. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf, verbindlich.

Der durch die Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor im Abschnitt B3 [Trassenkorridorsegment (TKS) 60, Planfeststellungsabschnitt B3, Segment 23] (km. 1,5 – 3,0) verläuft durch den Landkreis Hildesheim und beginnt nordwestlich des Ortsteils Brunkensen, Stadt Alfeld (Leine). Zur Umgehung von Brunkensen zweigt der Trassenkorridor an dieser Stelle etwas schärfer nach Osten hin ab um daraufhin wieder leicht nach Südosten abzuknicken und wieder einen gestreckteren Verlauf zu verfolgen. Im Teilabschnitt bei km. 1,5 bis 2,5 erfasst der Korridor dabei auf seiner westlichen Hälfte noch den nördlichen bzw. nordöstlichen Teil der Siedlungsfläche von Brunkensen, während sich die Siedlungsflächen des Weilers Brüninghausen in der östlichen Korridorhälfte befinden. Noch weiter östlich bzw. südöstlich von Brüninghausen befinden sich gesetzlich geschützte Biotope sowie, bei teilweiser Hanglage von bis zu ca. 30° (Anhöhe Hasenwinkel), zusammenhängende alte Waldbestände des Habitatkomplexes B-NI-012. Diese nehmen im Anschluss an die Siedlungsflächen von Brüninghausen einen Großteil der östlichen Korridorhälfte ein. Zwischen km. 2,0 und 2,5 knickt der Trassenkorridor leicht nach Südosten ab und verläuft weiter in Richtung des Ortsteils Warzen, Stadt Alfeld (Leine).

Im Bereich der Korridormitte, zwischen den Siedlungsflächen von Brunkensen und Brüninghausen sowie der K 407 (Glenetalstraße) und dem Fließgewässer Bach Glene, befindet sich neben einer Sportanlage das Flurstück 174/14. Aktuell stellt es eine vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche bzw. Grünland dar. Östlich hiervon, im Gewässerrandstreifen des Fließgewässers Glene (Teil des Flurstücks 292/5), kommt es aufgrund der vorhandenen Sportanlageflächen auf der südlichen Seite und der Wohn- und Mischbauflächen von Brüninghausen auf der nördlichen Seite zu einer, immer stärker werdenden Verengung auf dem Flurstück 174/14 und dem Uferbereich des Bachs Glene. Stellenweise verengt sich der mögliche Passageraum auf ca. 40 Meter. Auf der anderen Seite des Bachs Glene, befinden sich die Flurstücke 269/1, 200/173 und 404/173. Bei den beiden Letzteren handelt es sich ebenfalls um vorwiegend landwirtschaftlich genutzte

Flächen bzw. Grünland, während das Flurstück 269/1 einen Feldwirtschaftsweg umfasst. Sämtliche genannten Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Brunkensen, Flur 1, Stadt Alfeld (Leine).

III. Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG, Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 298) geändert worden ist.

1. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Es konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall auf eine Anhörung verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG, Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, ermöglicht eine Ausnahme von der in § 28 Abs. 1 VwVfG normierten Anhörungspflicht der Behörde, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung [...] erlassen will. Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und von einer weitergehenden Anhörung abgesehen.

Nach den Umständen des Einzelfalles ist eine Anhörung insoweit vorliegend nicht geboten.

Durch die Veränderungssperre erfolgt ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde sowie in die Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter. Es kann sich dabei je nach den konkreten Planungsabsichten des jeweiligen Betroffenen auch um eine schwerwiegende Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des betreffenden Grundstücks handeln. Gleichwohl wollte der Gesetzgeber mit der ausdrücklichen Benennung der Veränderungssperre als Allgemeinverfügung die grundsätzliche Möglichkeit eröffnen, auf die Anhörung zu verzichten. Die Gesetzesbegründung nimmt ausdrücklich auf die Möglichkeit des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG Bezug (vgl. BT-Drs. 19/7375, S. 76).

Angesichts der überragenden Bedeutung des Netzausbaus für das gesamtstaatliche Allgemeinwohl muss für die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit verbleiben, schnellstmöglich Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen, wozu der Erlass der vorliegenden Veränderungssperre beiträgt. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine Berücksichtigung sämtlicher individueller Verhältnisse kaum möglich sein wird (Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 20. Aufl. 2019, § 28 Rn. 66), da zum jetzigen Zeitpunkt über die bestehenden räumlichen Restriktionen hinaus noch keine umfassende Aussage dahingehend getroffen werden kann, inwieweit und durch wen weitere Nutzungen auf den Grundstücken zukünftig erfolgen und welche konkreten Beeinträchtigungen im jeweiligen Einzelfall mit der Veränderungssperre insoweit ausgelöst werden.

Schließlich entfaltet die Veränderungssperre aufgrund ihrer Befristung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG keine Dauerwirkung. Im Übrigen ist im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass den Betroffenen durch die Möglichkeit eines Aufhebungsantrags nach § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG fortwährend rechtliches Gehör gewährt wird und die Berücksichtigung ihrer Belange auch über den Erlasszeitpunkt hinaus insoweit sichergestellt ist.

Die damit eröffnete Ermessensentscheidung der Behörde fällt hier zu Gunsten der Beschleunigung des Verfahrens aus. Auf Basis der bisherigen Erkenntnisse aus dem Bundesfachplanungsverfahren, insbesondere aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und dem Erörterungstermin, und der im schriftlichen Verfahren durchgeführten Antragskonferenz zur Planfeststellung ergeben sich keine besonderen Interessen des Einzelfalls, die eine Anhörung rechtfertigen würden.

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I.2 genannten Umfang erforderlich.

2.1 Tatbestand

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Die Bundesfachplanung ist für das Leitungsvorhaben mit Entscheidung der Bundesnetzagentur gem. § 12 NABEG vom 26.03.2021 abgeschlossen worden.

Für die Leitung ist ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt worden. Nach § 1 Abs. 1 BBPIG, Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 3, Absatz 4 des Gesetzes vom 02. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295) geändert worden ist, gilt für die in Anlage 1 zum BBPIG aufgeführten Vorhaben der vordringliche Bedarf als festgestellt. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach ist in Anlage 1 zum BBPIG als Vorhaben Nr. 3 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern und aus dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 GG ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre erst dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich andeutet, welcher im Trassenkorridor als mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber die Möglichkeit der erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen an die Veränderungssperre zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Es genügt, wenn solche potenziell beeinträchtigenden Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen oder fernliegend sind (BVerwG, Beschluss vom 29.07.2021, Az. 4 VR 8.20).

Im unter Ziffer II. dargestellten Trassenkorridorabschnitt kommt es zu einer erheblichen Verengung im Bereich des Fließgewässers Bach Glene aufgrund der Siedlungs-, Sport- und Freizeitflächen von Brunkensen und Brüninghausen einerseits und der Wald-, Habitat- und Biotopflächen andererseits. Hinzu kommt die Hanglage auf der östlichen Seite des Trassenkorridors. Diese lokalen Umstände führen in ihrer Gesamtheit dazu, dass mögliche Trassierungsvarianten an dieser Stelle vom Anfang an erheblich eingeschränkt sind, da eine Leitungsverlegung durch die o.g. Flächen, sofern realisierbar, nur unter Hinnahme eines hohen bzw. sehr hohen Konfliktpotenzials möglich wäre. Die einzig verbleibende Passage, die eine Trassierung der Leitung ohne größere Konflikte ermöglichen würde, würde durch eine Engstelle beiderseits des Fließgewässers Bach Glene, auf den Flurstücken 174/14, 200/173, 404/173, 269/1 und 292/5 erfolgen.

Die Realisierung, auch kurzfristiger Vorhaben auf diesen Flurstücken, etwa solche nach § 35 BauGB (sog. privilegierte Vorhaben im Außenbereich), könnten aufgrund der zahlreichen, lokalen Raumwiderstände auf der restlichen Korridorfläche jederzeit zu einer erheblichen Erschwerung der Trassierung im Trassenkorridorabschnitt führen. Dies ist besonders vor dem Hintergrund zu erwarten, dass die o.g. Flurstücke den Eindruck einer freien „Baulücke“ erwecken könnten, insbesondere in Bezug auf das Flurstück 174/14, welches sich unmittelbar zwischen der Siedlungsfläche von Brunkensen und dem daran anschließenden Sportplatz entlang der K 407 sowie der Siedlungsfläche von Brüninghausen befindet. Daraus ergibt sich nach allgemeiner Lebenswahrscheinlichkeit sogar mehr als nur die bloße Möglichkeit einer Vorhabenrealisierung, die jedoch ihrerseits bereits für die Begründung einer Veränderungssperre ausreichend wäre. Jedenfalls kann eine potenziell beeinträchtigende Maßnahme, z.B. in Form der Errichtung einer baulichen Anlage auf den o.g. Flurstücken, nicht völlig ausgeschlossen bzw. als fernliegend angenommen werden.

Aufgrund ihrer Lage besteht auf den betroffenen Flurstücken mithin eine nicht ganz entfernte Möglichkeit, dass Veränderungen, die die Planungsabsichten beeinträchtigen können, in Betracht kommen.

2.2 Rechtsfolge

2.2.1

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Dieses wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche

leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors entsprechend § 15 Abs. 1 NABEG zu ermöglichen. Zugleich führt die Veränderungssperre dazu, dass auch bereits genehmigte Vorhaben nicht mehr umgesetzt werden dürfen.

Für Eigentümer stellt die Veränderungssperre eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten, bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 und 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist, und damit einen Eingriff in das Eigentumsrecht dar. Auch dingliche Nutzungsrechte fallen in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG.

Selbst wenn man den Erwägungen der Energieversorgung der gesamtstaatlichen Bevölkerung und den Erwägungen zum Eigentumsrecht des Einzelnen das gleiche Gewicht zukommen ließe, so ist eine sichere Energieversorgung der Allgemeinheit von überragender Bedeutung.

Der mit dem Erlass der Veränderungssperre einhergehende Eingriff in das Eigentum ist mithin nicht nur ermessensgerecht, sondern auch verhältnismäßig.

Wie bereits ausgeführt, ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Die Veränderungssperre auf den betroffenen Flurstücken 174/14, 200/173, 404/173, 269/1 und 292/5 ist geeignet, eine wichtige Trassierungsvariante der zu verwirklichenden Leitung zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote dienen dem Zweck, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre auch erforderlich, um eine mögliche Trassierung sicherzustellen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung derjenigen Grundstücke angewiesen, auf welchen sich die Möglichkeit zeigt, dass die Trassierung erheblich erschwert wird. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet wären, planungsgefährdende Gebietsausweisungen einschließlich entsprechender Bebauungen zu verhindern und dadurch die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind vorliegend nicht ersichtlich. Der Gefahr

einer Realisierung, auch kurzfristiger (Bau-)Vorhaben auf einem oder mehreren der betroffenen Flurstücke, die zugleich zu einer erheblichen Erschwerung der Trassierung im gesamten Trassenkorridorabschnitt führen würde, kann vorliegend nur mit Hilfe einer Veränderungssperre begegnet werden.

Die EntschlieÙung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Der mit der Veränderungssperre verfolgte Zweck der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung gem. § 1 S. 3 NABEG für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht auÙer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs.

Die Rechte der Gemeinde und der betroffenen Eigentümer müssen unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen hinter dem Interesse einer vorläufigen Sicherung der Vorhabenrealisierung zurücktreten, die gem. § 1 Satz 3 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Da die Nutzbarkeit der Grundstücke nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, gleichzeitig die Veränderungssperre auf fünf Jahre befristet ist, ist der Eingriff in das Eigentum als verhältnismäßig gering zu werten.

Wie bereits unter Ziffer III.2.1 dargestellt, führen gleich mehrere lokale Raumwiderstände in ihrer Gesamtwirkung dazu, dass alternative Trassierungsvarianten auÙerhalb der hier betroffenen Flurstücke, mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit auf erhebliche Raumwiderstände treffen und Konflikte mit Schutzgütern verursachen würden. Dies betrifft sowohl die vorhandene Wohnbebauungs- und Siedlungsflächen von Brunkensen und Brüninghausen als auch die unmittelbar angrenzenden Sport- und Freizeitflächen, und nicht zuletzt auch die gesetzlich geschützten Biotope im Bereich des Fließgewässers Bach Glene sowie die zusammenhängenden, alten Waldbestände des vorhandenen Habitatkomplexes bei Brüninghausen. Auch die Hanglage in der östlichen Korridorhälfte dürfte eine mögliche Trassierung vor bedeutende, technische Schwierigkeiten stellen. Hinzu kommt, dass die mögliche Trassierungspassage zwischen dem Flurstück 174/14 und den Flurstücken 200/173, 404/173, 269/1 und 292/5 teilweise gerade mal ca. 40 m. beträgt. Das insoweit bereits äußerst beschränkte Platzangebot macht es daher umso erforderlicher, die für eine Trassierung in diesem Bereich benötigten Flächen mittels einer Veränderungssperre zu sichern. Dies ist vorliegend auch unbeschadet der Möglichkeit, aufgrund von einschlägigen wasser- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen eine Querung des Fließgewässers Glene im Wege des Horizontalbohrspülverfahrens (verkürzt: „HDD“) durchzuführen.

Eine Entscheidung über den späteren Trassenverlauf wird durch die Veränderungssperre gleichwohl nicht abschließend vorweggenommen. Sie erfolgt erst auf Grundlage der kleinräumigen Untersuchungen im Planfeststellungsverfahren, in dessen Rahmen u.a. auch naturschutzrechtliche Belange abschließende Berücksichtigung finden werden.

2.2.2

Nicht nur die EntschlieÙung zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Auch

dieses wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zum oben Genannten, folgende Ermessenserwägungen getroffen:

Aufgrund der besonderen, räumlichen Situation im Bereich von Brunkensen und Brüninghausen kam nur die Auswahl der vorliegenden Flurstücke für eine Veränderungssperre in Betracht, unabhängig davon, ob eine mögliche Trassierung in diesem Trassenkorridorabschnitt in offener oder geschlossener Weise (mittels HDD) erfolgen würde. Das macht es vorliegend unabwendbar, die gesamte Fläche der aktuell von Bebauung freier Flurstücke 174/14, 200/173 und 404/173 mit einer Veränderungssperre zu belegen, während hinsichtlich der Flurstücke 292/5 und 269/1 der entsprechend mittels einer schwarzen Umstrichelung gekennzeichnete Bereich als ausreichend angesehen werden kann (vgl. kartografische Darstellung zum Geltungsbereich der Veränderungssperre). Mit der Auswahl der konkreten Flurstücke bzw. Flurstücksteile wird sichergestellt, dass keine Flächen jenseits des für eine Trassierung unbedingt erforderlichen Maßes betroffen sind. Damit wird zugleich dem Übermaßverbot im Rahmen der Verhältnismäßigkeit bei der Ausübung behördlichen Verwaltungshandelns Rechnung getragen.

Zuletzt steht insbesondere vor dem Hintergrund der Realisierung der Höchstspannungsleitung und dessen überragender Bedeutung im Lichte einer sicheren Energieversorgung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl im Zuge der Energiewende, das Herstellen der hierfür benötigten Rechts- und Planungssicherheit durch die vollständige bzw. teilweise Belegung der Flurstücke 174/14, 200/173, 404/173, 292/5 und 269/1 mit einer Veränderungssperre auch nicht außer Verhältnis zum Eingriff in die Eigentumsfreiheit und anderer Grundrechte der Betroffenen. Auch ist die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 NABEG grundsätzlich auf einen Zeitraum von fünf Jahren befristet. Damit dürfte die uneingeschränkte Grundrechtsausübung für die betroffenen Eigentümer allenfalls für einen bestimmten Zeitraum nicht möglich sein. Im Geltungszeitraum der Veränderungssperre sind die Flurstücke dennoch unbedingt für die Verwirklichung des Leitungsvorhabens freizuhalten. Im Übrigen ist auch hier im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass den Betroffenen durch die Möglichkeit eines Aufhebungsantrags nach § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG fortwährend rechtliches Gehör gewährt wird und die Berücksichtigung ihrer Belange auch über den Erlasszeitpunkt hinaus insoweit sichergestellt ist.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Samstag, den 12.02.2022, erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Montag, den 14.02.2022, als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

3. Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.
4. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Bonn, den 12.02.2022

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'D' followed by a vertical line and a small horizontal stroke at the bottom.

Abteilung Netzausbau, RefL 804
Daniel Matz

